



# Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen



**1.**

Grundsatz:

Die Kindersicherungspflicht gilt seit 1. April 1993.

**2.**

Verpflichtet ist der Fahrer, d.h. er muss dafür sorgen und trägt die Verantwortung, dass die Kinder in der vorgeschriebenen Weise gesichert sind.

**3.**

Zu sichern sind Kinder bis 12 Jahre, wenn sie kleiner als 150 cm sind. Ältere oder größere Kinder müssen den regulären Gurt benutzen.

**4.**

Sicherungspflicht besteht in allen Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, insbesondere für Pkw.

**5.**

Kinder sind mit Rückhalteeinrichtungen (Kindersitze/Sitzkissen) zu sichern, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Für behinderte Kinder auf dem Vordersitz genügt die ärztlich bestätigte Eignung der Einrichtung.

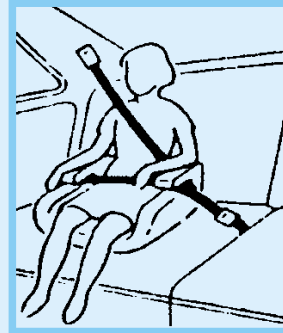
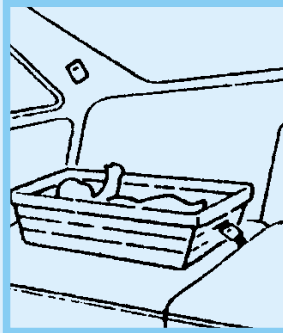
**6.**

Amtlich genehmigt sind Rückhalteeinrichtungen, die mit einem **E** Zeichen versehen sind.

Das Genehmigungszeichen **E** muss deutlich lesbar, dauerhaft und verschleißfest an der Rückhalteeinrichtung angebracht sein. Man erkennt es im Handel an einem orangefarbenen Etikett mit Gewichtsklasse, Herstellernamen und einem **E** .

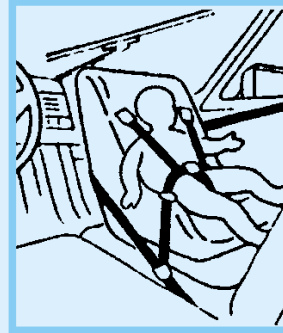
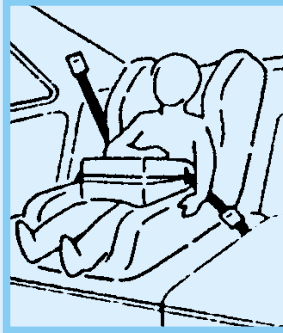
## Die Grundkonstruktionen

Baby-  
wannen  
und  
-schalen



Sitz-  
erhö-  
hun-  
gen

Vorwärts-  
gerichtete  
Kinder-  
sitze



Reboard-  
Sitze  
und  
-Liegen

**Das vollständige Zeichen  
nach der ECE-Regelung Nr. 44  
hat folgendes Muster:**

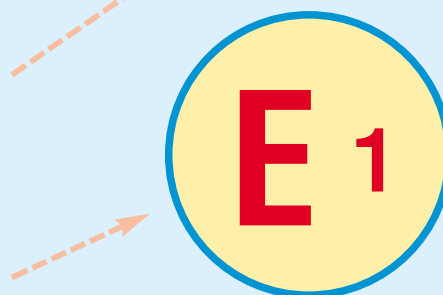
Geprüfter Stand

-----> **ECE R 44/03**

Auf das Fahrzeug bezoge-  
ne Eignung: hier für fast  
alle Pkw und Sitze

-----> **Universal**  
-----> **15-25 kg**

Auf das Kind bezogene  
Eignung: hier für Körper-  
gewichte von 15-25 kg



Nach ECE-Vorgabe in  
Deutschland („1“) geprüft

Prüfnummer („03“ am  
Anfang kennzeichnet den  
neuesten Stand)

-----> **03101001**

Name des Herstellers

-----> **Mustermann  
GmbH**

### **Die Kindersitze sind in fünf Klassen unterteilt:**

- Klasse 0: Körpergewicht von weniger als 10 kg  
(in etwa bis neun Monate)
- Klasse 0+: Körpergewicht kleiner 13 kg  
(in etwa bis ca. zwei Jahre)
- Klasse I: Körpergewicht von 9 kg bis 18 kg  
(in etwa bis ca. vier Jahre)
- Klasse II: Körpergewicht von 15 kg bis 25 kg  
(in etwa drei bis sieben Jahre)
- Klasse III: Körpergewicht von 22 kg bis 36 kg  
(ab ca. vier bis zwölf Jahre)

Andere Einrichtungen dürfen nicht im Handel angeboten werden. Die Gewichtsangabe auf der Einrichtung bezieht sich auf das Körpergewicht des Kindes. Sitzkissen mit Zulassung 36 kg können auch für schwere Kinder verwendet werden. Die spezielle Eignung einer Rückhalteeinrichtung (z.B. nur für Vorder- oder nur für Rücksitze, nur für bestimmte Fahrzeuge) ergibt sich aus der Gebrauchsanleitung.

### **7.**

Sind in einem Pkw alle Gurte „besetzt“ so dürfen zusätzliche Personen hinten ohne besondere Sicherungen mitgenommen werden. Voraussetzung: Es muss noch Platz auf der Rückbank zwischen den gesicherten Personen sein. Gilt auch für sogenannte Kleinbusse (bis 8 Fahrgastplätze zusätzlich Fahrersitz). **Nicht zu empfehlen!**

### **8.**

Für Beckengurte gibt es zur Zeit Rückhalteeinrichtungen nur bis zu einem Körpergewicht von 25 kg. Schwerere Kinder können daher gegenwärtig nicht auf diese Weise gesichert werden; die Verwendung des Beckengurtes wird aber dringend empfohlen. Stehen Drei-Punkt-Gurte zur Verfügung und sind sie nicht anderweitig „besetzt“, so müssen diese mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen eingerichtet werden.

**9.**

Zusätzliche Gurte mit Rückhalteeinrichtungen für Kinder können bei Kleinbussen häufig eingebaut werden. Wenn dadurch mehr als acht Sitzplätze mit Gurt (zusätzlich Fahrersitz) entstehen, erlischt die Betriebserlaubnis, weil sich die Fahrzeugart ändert (kein Pkw bzw. Kleinbus mehr). Der bisherige Führerschein genügt nicht mehr. Vor Neuerteilung der Betriebserlaubnis ist der Weiterbetrieb des Fahrzeugs nicht zulässig. Es ist eine Abnahme durch amtlich anerkannte Sachverständige, z.B. des TÜV, mit Änderung der Sitzplatzzahl (Ziffer 12 des Fahrzeugscheins) erforderlich.

**10.**

Würde der Kopf eines Kindes bei Verwendung eines geeigneten Sitzkissens über die Rückenlehne hinausragen, ist darauf zu achten, dass Kopfstützen vorhanden sind. Sonst eventuell Kopfstützen nachträglich einbauen lassen.

**11.**

Ist der reguläre Gurt auch für Kinder einer bestimmten Größe geeignet, so ist die Rückhalteeinrichtung entbehrlich. Dies ist nur mit Ausnahmegenehmigung möglich, die auf Grund einer Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen (z.B. des TÜV) erteilt werden kann. Zuständig: Landratsamt oder Kreisfreie Stadt.

**12.**

Müssen auf der Rückbank vier Kinder einer Familie befördert werden, so kann in Einzelfällen für die „mittleren“ beiden Kinder eine Ausnahme von der Sicherungspflicht genehmigt werden, wenn der Platz sonst nicht ausreicht. Zuständig: Landratsamt oder Kreisfreie Stadt. Wegen der hohen Verantwortung nur für eigene Kinder möglich.

### **13.**

Keine Ausnahmen gelten für Kinder, die im Fahrzeug von Großeltern, Nachbarn usw. mitgenommen werden. Ausnahmen gelten noch für Taxen (Rücksitz). Eltern vor allem von Babys und Kleinkindern wird empfohlen, eine geeignete Rückhalteeinrichtung mitzunehmen.

### **14.**

Wenn Sie gegen diese Vorschriften verstoßen:  
40 € Verwarnungsgeld, bei mehreren Kindern 50 €.  
Bei Unfall ist eine straf- und zivilrechtliche Haftung möglich.

### **15.**

Seit 1. September 1997 gilt:

Haben Sie in Ihrem Fahrzeug einen betriebsbereiten Beifahrer-Airbag, so dürfen auf dem Beifahrersitz für Kinder keine Rückhalteeinrichtungen entgegen der Fahrtrichtung angebracht werden.

Wer einen Beifahrer-Airbag hat, muss einen deutlich sichtbaren Warnhinweis (Aufkleber) anbringen, z.B. auf der Airbag-Abdeckung, seitlich am Armaturenbrett oder so, dass er bei geöffneter Beifahrertür z.B. im Türfalz oder auf der mittleren Türsäule deutlich sichtbar ist.

Verwarnungsgeld:

20 €, wenn eine Rückhalteeinrichtung entgegen der Fahrtrichtung angebracht ist.

5 €, wenn der Warnhinweis fehlt."

## INTERNET

[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)  
[www.verkehrssicherheit.bayern.de](http://www.verkehrssicherheit.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Odeonsplatz 3 · 80539 München  
Stand: Juli 2003

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Die Zeichnungen auf der Seite 3 wurden mit freundlicher Genehmigung vom TÜV Süddeutschland übernommen